

DEZA-MENSCHEN-RECHTSPOLITIK: FÜR EIN LEBEN IN WÜRDE

Die Rechte der Armen fördern



DEZA-MENSCHENRECHTSPOLITIK: FÜR EIN LEBEN IN WÜRDE Die Rechte der Armen fördern

Herausgeberin: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) 3003 Bern www.deza.ch

Bestellungen:

DEZA-Verteilzentrale
Telefon +41 31 322 44 12
Fax +41 31 324 13 48 E-Mail info@deza.admin.ch Bildredaktion: Integral Lars Müller, Baden

Fotos: KEYSTONE

Gestaltung: etter grafik+co, Zürich

Redaktion/Koordination: Sektion Gouvernanz, DEZA governance@deza.admin.ch

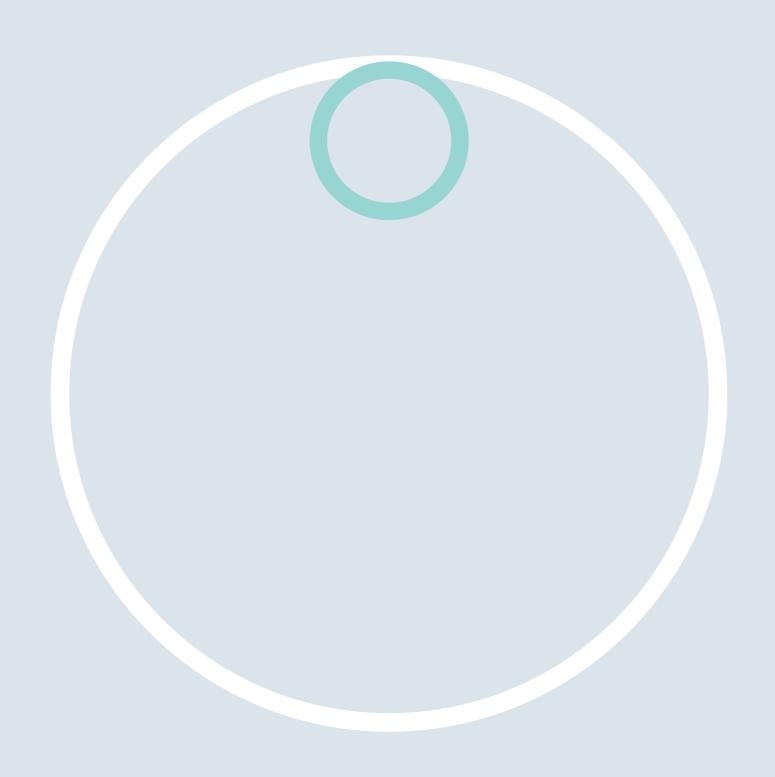
© DEZA 2006 Auch erhältlich in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch



DEZA-MENSCHENRECHTSPOLITIK: FÜR EIN LEBEN IN WÜRDE

Die Rechte der Armen fördern

- 1 WESHALB MENSCHENRECHTE IN DER ENTWICKLUNG?
 - Millenniums-Erklärung: Verpflichtungen zu Menschenrechten,
 Demokratie und guter Regierungsführung
 - Der internationale Menschenrechtsrahmen
- 2 DAS ENGAGEMENT DER DEZA FÜR DIE MENSCHENRECHTE
 - Schweizer Aussenpolitik: Menschenrechte f\u00f6rdern und Armut bek\u00e4mpfen
 - Ziele der DEZA
- 3 STRATEGISCHE AUSRICHTUNG EIN MENSCHENRECHTS-ANSATZ IN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT
 - Menschenrechtsprinzipien integrieren
 - Empowerment von Berechtigten und Stärkung von Verpflichteten
 - Interventionsbereiche und -Methoden
- 4 UMSETZUNGSMASSNAHMEN ROLLEN UND AUFGABEN



DEZA-MENSCHENRECHTSPOLITIK: FÜR EIN LEBEN IN WÜRDE

Die Rechte der Armen fördern

«Ohne Entwicklung gibt es keine Sicherheit – ohne Sicherheit gibt es keine Entwicklung, und wir können beides nicht erreichen ohne die Achtung der Menschenrechte»

UNO-Generalsekretär: In grösserer Freiheit – Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle, März 2005

1997 beschloss die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), Menschenrechtsanliegen in ihre Arbeit zu integrieren, und veröffentlichte Leitlinien für die Mitarbeitenden und Partner. Seither wurden viele Aktivitäten realisiert. Die vorliegende Politik stützt sich auf die bisherigen Erfahrungen sowie auf die Entwicklungen in der internationalen Gemeinschaft, und gibt einen Überblick über zentrale Aspekte des menschenrechtlichen Engagements der DEZA.



1 Weshalb Menschenrechte in der Entwicklung?

Im letzten Jahrzehnt sind die Beziehungen zwischen Entwicklung und Menschenrechten zunehmend deutlicher geworden. In Fragen von Armutsbekämpfung, menschlicher Entwicklung, Konfliktprävention, internationaler Sicherheit und insbesondere bei der Förderung der menschlichen Sicherheit spielen wirtschaftliche, soziale, bürgerliche und politische Rechte eine wachsende Rolle. Die Millenniums-Erklärung unterstreicht die zentrale Bedeutung, die der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in der Armutsbekämpfung und im Bemühen um nachhaltige Entwicklung zukommt. Auch die Millenniums-Entwicklungsziele (Kasten 1) lassen dies deutlich werden. Eine friedliche und tragfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist nur möglich auf der Grundlage politischer und rechtlicher Ordnungen, die auf internationaler wie auf nationaler Ebene durch Nichtdiskriminierung, Partizipation, Rechenschaftspflicht und rechtsstaatliche Grundsätze geprägt sind. Diese Prinzipien der guten Regierungsführung sind in den internationalen Menschenrechtsstandards (Kasten 2) verankert.

Die Umsetzung der Menschenrechte ist zwar primär eine staatliche Aufgabe. Aber auch private Unternehmen werden sich der (rechtlichen, ethischen und wirtschaftlichen) Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in ihren Unternehmen zunehmend bewusst. Der vom UNO-Generalsekretär lancierte Globale Pakt bringt Hunderte von Firmen sowie gewerkschaftliche und zivilgesellschaftliche Organisationen aus allen Teilen der Welt in dem Bemühen zusammen, zehn universelle Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung umzusetzen.



Kasten 1 Im Hinblick auf Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung haben sich die Staaten der Welt in der MillenniumsErklärung verpflichtet,

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vollständig zu achten und ihr Geltung zu verschaffen;
- sich um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen ihren Ländern zu bemühen;
- in allen ihren Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschliesslich der Rechte von Minderheiten, zu stärken;
- alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau umzusetzen;
- Massnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften grössere Harmonie und Toleranz zu fördern;
 - gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinzuarbeiten, die allen Bürgern in allen ihren Ländern echte Mitsprache ermöglichen;
 - die Freiheit der Medien zur Wahrnehmung ihrer wichtigen Funktion und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Information zu gewährleisten.

www.un.org/Depts/german/gv-55/band1/a5549 wr.pdf



Was sind Menschenrechte

In den vergangenen 50 Jahren hat sich das internationale Menschenrechtssystem zu einem umfassenden Regelwerk von international vereinbarten und rechtlich verbindlichen Ansprüchen und Pflichten entwickelt, die in verschiedenen Übereinkommen und im Völkergewohnheitsrecht verankert sind. Sechs der sieben Kernübereinkommen wurden von der Mehrheit der Staaten aus allen Teilen der Welt ratifiziert. Mit der Ratifikation haben sich die Vertragsstaaten freiwillig bereit erklärt, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu realisieren. Die Fortschritte bei der Umsetzung werden mit Hilfe verschiedener internationaler Mechanismen überwacht, in denen Staaten, internationale Organisationen, Gerichte, Expertengremien und nichtstaatliche Organisationen (NGO) mitarbeiten.

Der Wert und die Bedeutung von Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit sind inzwischen weithin anerkannt. Menschenrechte sind zentral für die Bekämpfung von Armut, namentlich für die Bekämpfung von gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Diskriminierung und für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit, sowohl national als auch international. Durch die Definition von Grundrechten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten leisten die Menschenrechte einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zu Entwicklungsstrategien (Kasten 3). Sie bieten Kriterien für die Analyse von Ursachen von Armut und deren Dynamik. Und sie bieten den Regierungen, der Zivilgesellschaft und den Gebern operationelle Orientierungshilfen.

Mit der Verabschiedung des UNO Menschenrechts-Ansatzes in der Enwicklung haben die Entwicklungsorganisationen der UNO begonnen, eine Menschenrechtsperspektive ausdrücklich in ihre Arbeit zu integrieren (Kasten 4). Mehrere bilaterale Geber sowie internationale und nationale Nicht-Regierungsorganisationen wenden ebenfalls einen Menschenrechts-Ansatz in ihrer Arbeit an.



Kasten 2:

Die internationalen Menschenrechtsstandards

- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

- Neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es sieben Kernübereinkommen:
- 1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ratifiziert von 151 Staaten)*
- 1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ratifiziert von 154 Staaten)
- 1965 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ratifiziert von 170 Staaten)
- 1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (ratifiziert von 180 Staaten)
- 1984 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (ratifiziert von 139 Staaten)
- 1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ratifiziert von 192 Staaten)
- 1990 Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ratifiziert von 34 Staaten)

Zum internationalen Menschenrechtssystem gehören im Weiteren eine Reihe von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die arbeitsrechtliche Normen setzen sowie der Internationale Strafgerichtshof, der sich mit individueller Verantwortung für schwere Menschenrechtsvergehen – namentlich «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» – befasst.

(* Stand der Ratifikationen 2005)

www.ohchr.org/english/law



Kasten 3:

Die wichtigsten Menschenrechte:

- das Recht auf Leben, persönliche Freiheit und Sicherheit
- das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- das Recht auf Anerkennung als rechtsfähige Person
- das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohlergehen gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Wasser und Wohnung
- das Recht auf das erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit
- das Recht auf Arbeit und auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen
- das Recht auf Bildung
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Meinungsfreiheit, freie Meinungsäusserung und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf politische Teilnahme
 - das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben
 - das Recht auf Privat- und Familienleben
 - Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft
 - das Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren und Freiheit von willkürlicher Festnahme und Haft
 - Freiheit von Folter und von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe



Kasten 4

Der Menschenrechtsansatz der UNO in der Entwicklung

- 1. Alle Programme und Politiken der Entwicklungszusammenarbeit sowie die technische Hilfe sollten die Umsetzung der Menschenrechte fördern, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt sind.
- 2. Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten verbrieften Menschenrechtsnormen und die aus ihnen abgeleiteten Prinzipien leiten die gesamte Entwicklungszusammenarbeit und die Programmarbeit in allen Bereichen und allen Phasen der Gestaltung und Umsetzung von Programmen.
- 3. Entwicklungszusammenarbeit trägt dazu bei, die TrägerInnen von menschenrechtlichen Pflichten (duty-bearers) zu stärken, ihre Verpflichtungen besser zu erfüllen, und die TrägerInnen von Menschenrechten (rights-holders) zu befähigen, ihre Rechte einzufordern.
 - 4. Die in dieser Übereinkunft genannten Menschenrechtsprinzipien sind Universalität und Unveräusserlichkeit; Unteilbarkeit; Interdependenz; Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung; Partizipation und Integration; Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit.

2 Das Engagement der DEZA für die Menschenrechte

weizer Aussenpolitik: Menschenrechte fördern und Armut bekämpfen

Die Schweiz setzt sich in ihrer Aussenpolitik für die Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtstaatlichkeit sowie für die Linderung von Armut ein. Diese Zielsetzungen sind in der Bundesverfassung verankert. Die DEZA gehörte 1997 zu den ersten bilateralen Gebern, welche Leitlinien zu Menschenrechten in der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedeten. Diese sehen die Menschenrechte sowohl als Mittel als auch als Ziel der Entwicklungszusammenarbeit. Die 2000 erarbeitete DEZA-Strategie-2010 setzt «gute Regierungsführung» einschliesslich der Menschenrechte als eine ihrer thematischen Prioritäten. In ihren Sektorpolitiken und in den Programmen in Partnerländern realisiert die DEZA eine Bandbreite von Aktivitäten, mit denen sie Menschenrechte fördert und schützt (Kasten 5).

Kasten 5

DEZA-Aktiviäten zur Förderung und zum Schutz verschiedener Menschenrechtsaspekte in Politiken und Programmen:

- Die DEZA setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Mitwirkung von Minderheiten sowie für die Stärkung von marginalisierten Gruppen ein, indem sie Diskriminierungs-Mechanismen bekämpft.
- Die Gleichstellungspolitik der DEZA bezieht sich ausdrücklich auf die Rechte der Frau und auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).
- Die Förderung der Menschenrechte ist ein zentraler Bestandteil der Gouvernanzprogramme der DEZA: Die DEZA engagiert sich in zahlreichen Projekten, welche die Förderung und den Schutz von zivilen und politischen Rechten ins Zentrum stellen; namentlich im Bereich Rechtstaatlichkeit und Zugang zur Justiz sowie durch die Förderung von Demokratie- und Medieninitiativen.
- Die Politik zur Bekämpfung von HIV/Aids sowie die Gesundheitspolitik der DEZA beziehen sich auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung als Menschenrecht. Dies bedeutet, dass sich die DEZA für den Abbau von Diskriminierung gegen Menschen, die mit HIV/Aids leben, und für einen besseren Zugang zu Basisgesundheitsversorgung einsetzt. Auch die neue Wasserstrategie der DEZA stellt einen Menschenrechts-Ansatz ins Zentrum.
- Die DEZA hat dazu beigetragen, dass Menschenrechtsfragen in multilateralen und internationalen Entwicklungsforen heute eine grössere Rolle spielen; als Beispiel seien hier das Engagement der DEZA bei der Ausarbeitung der freiwilligen Richtlinien zum Recht auf Nahrung oder der Einsatz der DEZA für die Förderung eines Menschenrechts-Ansatz in UNO-Organisationen genannt.



Ziele der DEZA

Ausgehend von den DEZA Leitlinien 1997 sowie von den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene und von ihren Erfahrungen in multilateralen und bilateralen Programmen bekräftigt die vorliegende Politik das Engagement der DEZA für die Integration der Menschenrechte in die Entwicklungszusammenarbeit.

Die DEZA wird

- die Menschenrechte in ihr mehrdimensionales Konzept von Armutsbekämpfung integrieren. Diskriminierung und Ausgrenzung tragen zu Armut bei, indem sie marginalisierten Gruppen den Zugang zu Rechten, wirtschaftlichen Ressourcen und Möglichkeiten, zu Märkten und öffentlichen Dienstleistungen erschweren und sie von Macht und Entscheidungsprozessen ausschliessen.
- sich für die Achtung der Menschenwürde von armen und marginalisierten Gruppen einsetzen. In ihrem Einsatz gegen wirtschaftliche, soziale und politische Ausgrenzung stützt sie sich auf international verankerte Menschenrechtsnormen und Prinzipien.
- die Stärkung der Machtlosen und deren aktive Mitwirkung im Entwicklungsprozess fördern. Die Begünstigten agieren als mündige Bürgerinnen und Bürger und Rechtssubjekte, die ihre Rechte und Verantwortlichkeiten ohne Diskriminierung wahrnehmen können.
- die Verantwortlichkeit der staatlichen Akteure auf allen Ebenen dahingehend fördern, die Menschenrechte von Einzelpersonen und Gruppen zu achten, zu schützen und zu realisieren; dies insbesondere auch in der Arbeit mit fragilen Staaten, in denen es an politischem Willen und/oder an Kapazitäten mangelt.
- die verbindlichen Menschenrechtsübereinkommen und Mechanismen, welche die meisten Geber- und Partnerländer freiwillig akzeptiert haben, als rechtmässige Grundlage für eine handlungsorientierte Partnerschaft und für den Politik-Dialog auf bilateraler und multilateraler Ebene nutzen.



3 Strategische Ausrichtung – ein Menschenrechts-Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit

Um die oben genannten Ziele verwirklichen zu können, wird die DEZA einen Menschenrechts-Ansatz anwenden. Dies bedeutet, dass sie von verbindlichen menschenrechtlichen Normen ausgeht, Menschenrechts-Prinzipien in Konzepte und Programme integriert sowie die TrägerInnen von Menschenrechten und Verpflichtete stärkt.

gration von Menschenrechtsprinzipien

Gemeinsam mit ihren staatlichen und nichtstaatlichen Partnern wird die DEZA Menschenrechtsprinzipien in die Planung, die Umsetzung und das Monitoring von Entwicklungskonzepten, -programmen und -projekten auf multilateraler und bilateraler Ebene integrieren. Die folgenden Menschenrechtsprinzipien stellen fundamentale Werte für die Menschenwürde dar und bilden die Grundlage der Menschenrechte:

- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Politiken, Programme und Projekte dürfen soziale, politische oder wirtschaftliche Ungleichheiten weder direkt noch indirekt verstärken. Im Gegenteil sollen sie gezielt zur Förderung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung beitragen.
- Partizipation und Empowerment: Die Aktivitäten sollen die Menschen befähigen, uneingeschränkt in Entscheidungsprozessen, die ihr Leben betreffen, mitzuwirken. Sie sollen staatliche Einrichtungen darin stärken, Interessenkonflikte in einer Weise auszugleichen, die den Menschenrechten entspricht.
- Rechenschaftslegung und Rechtstaat: Die menschenrechtlichen Normen verbinden die Partizipation und die Stärkung von Berechtigten mit der Verpflichtung von staatlichen Einrichtungen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und umzusetzen. Die DEZA wird insbesondere die Rechenschaftsmechanismen auf nationaler und lokaler Ebene stärken.
- Unteilbarkeit und Universalität: Alle Menschenrechte gehören allen, und keine Gruppe von Menschenrechten hat Vorrang vor anderen. Die Umsetzung eines Rechts hängt häufig von der Umsetzung anderer, mit ihm verknüpfter Rechte ab. Zwar macht es die Politik notwendig, die Priorität/Reihenfolge einzelner Ziele festzulegen und die Menschenrechte schrittweise zu verwirklichen, doch die DEZA setzt sich dafür ein, ihre Entwicklungsarbeit so gestalten, dass kein Menschenrecht beeinträchtigt wird, und dass nicht einzelne Rechte auf Kosten von anderen verwirklicht werden können.

Die allgemein gehaltene Definition der Menschenrechte bietet grossen Spielraum für eine kontext- und kulturspezifische Auslegung und Umsetzung. Die DEZA wird Strategien entwickeln und realisieren, welche die kulturelle Identität und Vielfalt in den Partnerländern achten und fördern, um alle Rechte und Freiheiten eines jeden Menschen in jedem Land zu gewährleisten.



TrägerInnen von Rechten befähigen und Verpflichtete stärken
In ihrer Entwicklungszusammenarbeit wird die DEZA TrägerInnen von Rechten
darin stärken, ihre Rechte wahrzunehmen, und die Verpflichteten in ihren Bemühungen unterstützen, ihre menschenrechtlichen Pflichten und Aufgaben zu erfüllen:

- TrägerInnen von Rechten (rights-holders): Die Menschenrechte übersetzen Grundbedürfnisse in Rechte und Verantwortlichkeiten. Dies verändert den Status von EmpfängerInnen von Entwicklungshilfeleistungen: Sie sind Berechtigte, die ihre Rechte kennen und sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Je nach den Prioritäten armer und marginalisierter Gruppen wird die DEZA deren Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen, zu öffentlichen Dienstleistungen und zur Justiz sowie auch zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen fördern.
- Verpflichtete (duty-bearers): Die internationalen Menschenrechtsstandards machen in erster Linie die Staaten für die Umsetzung der Menschenrechte verantwortlich. Die staatlichen Behörden (Parlament, Regierung, Verwaltung, Gerichte) auf zentraler und dezentraler Ebene haben komplexe Aufgaben. Auch der Privatsektor (und die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen) kann in diese Verantwortlichkeiten einbezogen werden insbesondere dort, wo der Privatsektor im Namen des Staates tätig ist oder wo die innerstaatliche Rechtsordnung auch den Bürgerinnen und Bürgern spezifische Pflichten auferlegt, um schwache Bevölkerungsgruppen in ihren Menschenrechten zu schützen und zu fördern.





Interventionsbereiche und -Methoden

• Sektorielle- und transversale Anliegen

Die DEZA arbeitet bereits in verschiedener Hinsicht an der Stärkung von Berechtigten und Verpflichteten – dies auf konzeptioneller sowie auf operationeller Ebene. Die DEZA wird weiterhin diese Ansätze verfolgen:

- Sektorieller Ansatz: Spezifische Aktivitäten in Partnerländern im Bereich der guten Regierungsführung, welche die gezielte Förderung der Achtung, des Schutzes und der Umsetzung der Menschenrechte zum Ziel haben. Diese Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit der PA IV koordiniert.
- Transversaler Ansatz: Integration von Menschenrechten in Planung, Umsetzung und Monitoring von übergreifenden Polititken sowie Sektor-Politiken, von Länderstrategien und einzelnen Programmen und Projekten.

Ein Menschenrechts-Ansatz auf verschiedenen Ebenen

- Normativ: Die DEZA bezieht sich auf Menschenrechtsnormen und Menschenrechtsprinzipien. Menschenrechte werden bei der Festlegung von Visionen, Zielsetzungen und Ergebnissen von Politiken und Programmen in allen Tätigkeitsbereichen berücksichtigt. Dies bedeutet beispielsweise, dass sich die Politikziele zur Harmonisierung, zur Förderung internationaler Partnerschaft und der Wirksamkeit von Hilfe an Menschenrechtsprinzipien orientieren.
- Analytisch: Die DEZA wird die Menschenrechte und die Beobachtung der Menschenrechtssituation in ihren Analysen mit einbeziehen. Bei der Analyse von Kontext und Wirkung (Impakt) der DEZA-Aktivitäten werden Menschenrechtsfragen und -probleme ausdrücklich angesprochen. Die Arbeit der Ausschüsse, welche die Umsetzung der Menschenrechtsübereinkommen überwachen und begleiten, wird systematisch einbezogen;
- Operationell: Die DEZA wendet einen Menschenrechts-Ansatz an. Insbesondere
 wird die Bekämpfung von Diskriminierung, Ausgrenzung und Machtmissbrauch ein Ziel der gesamten Entwicklungszusammenarbeit.
 - dürfte der Fokus auf die Stärkung von TrägerInnen von Rechten und von Verpflichteten dazu führen, dass die DEZA mit anderen Partnern zusammenarbeitet, ihre Arbeitsmethoden anpasst und einen veränderten bilateralen Dialog mit ihren Partnerstaaten führt.
 - werden nationale und lokale Akteure darin unterstützt, die nationalen Mechanismen der Rechenschaftslegung und die Selbstbestimmung der Menschen vor Ort zu unterstützen.
 - werden die Menschenrechtsnormen als Grundlage für die Erarbeitung messbarer Entwicklungsfortschritte dienen. Die DEZA wird im Monitoring und in der Auswertung von Veränderungsprozessen und Wirkung der Entwicklungszusammenarbeit Menschenrechtsnormen einbeziehen.



Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern

Die DEZA wird die internationalen Menschenrechte als rechtmässige Grundlage für den Politik-Dialog mit Partnerländern und -Institutionen nutzen. Bei der Definition ihrer Ziele und Arbeitsbereiche arbeitet die DEZA auch mit anderen Akteuren der Schweizer Aussenpolitik zusammen. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit der PA IV. Diese trägt die Hauptverantwortung für die internationale Menschenrechtspolitik und konzentriert sich unter anderem auf die Normensetzung und die internationalen Überwachungsmechanismen, auf die Bekämpfung der Folter sowie auf die Führung von Menschenrechtsdialogen in ausgewählten Ländern.

- Die Regierungen der Partnerländer tragen die Hauptverantwortung für die Realisierung der Menschenrechte und für die Gestaltung und Umsetzung der Entwicklungspolitik ihrer Länder. In enger Zusammenarbeit mit anderen involvierten Diensten der Schweizer Bundesverwaltung wird die DEZA insbesondere verschiedene staatliche Behörden auf nationaler und lokaler Ebene beim Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen.
- -Multilaterale Institutionen befassen sich zunehmend mit Menschenrechtsfragen in ihrer Entwicklungsarbeit. Die DEZA unterstützt mehrere UNO-Organisationen mit finanziellen Mitteln und arbeitet aktiv in deren Leitungsgremien mit. Die UNO-Organisationen haben begonnen, den UNO-Menschenrechts-Ansatz anzuwenden; die DEZA wird diese Bemühungen in den verschiedenen Gremien unterstützen. Darüber hinaus wird die DEZA in den internationalen Finanzinstitutionen Menschenrechtsfragen in systematischer Weise ansprechen, um die Integration von Menschenrechts- und Armutsbekämpfung in deren Aktivitäten zu fördern.
- –Zivilgesellschaftliche Kapazitäten in der Schweiz und in den Partnerländern sollen ausgebaut werden, um Personen und Gruppen, die besonderen menschenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, bei der Realisierung ihrer Rechte zu helfen und um Regierungen bei der Gestaltung ihrer Entwicklungspolitik konstruktiv zu unterstützen.
- Privatsektor: Bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Privatsektor werden die menschenrechtsrelevanten Verpflichtungen der Partner einbezogen.



4 Umsetzungsmassnahmen – Rollen und Aufgaben

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Überwachung der Integration der Menschenrechte in die DEZA-Aktivitäten tragen die Leitungsorgane der DEZA; die Umsetzung der Menschenrechts Politik wird sich je nach den organisatorischen Aufgabenbereichen unterschiedlich gestalten.

- Die bestehenden Arbeitsmethoden und -instrumente werden angepasst, um die Integration der Menschenrechte in die Aktivitäten der DEZA auf allen Ebenen zu ermöglichen. Die Herausforderungen und Risiken, welche die Operationalisierung des neuen Ansatzes mit sich bringen, werden analysiert und Lösungen werden erarbeitet, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Im Hinblick auf eine kohärente Umsetzung der Politik werden Rollen und Aufgaben im Rahmen der Arbeitsinstrumente und -methoden der DEZA geklärt.
- Eine **Kommunikationsstrategie** wird entwickelt, um alle Sektionen der DEZA auf den Menschenrechtsansatz und seine Implikationen für ihre Arbeit aufmerksam zu machen. Dies umfasst auch die Übersetzung beziehungsweise Erarbeitung der folgenden Materialien: neue Menschenrechtspolitik, Arbeitspapier, häufig gestellte Fragen und eine Broschüre über Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit, die für Entwicklungs-Fachleute leicht zugänglich ist.
- Synergien und Zusammenhänge mit anderen Prioritäten und Konzepten der DEZA werden identifiziert und genutzt (zum Beispiel Menschenrechte im Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung oder Wasser; Menschenrechte und Konfliktprävention). Spezifische Aufmerksamkeit gilt auch den Synergien mit anderen Akteuren in der Schweizer Bundesverwaltung.
- Die Kapazitäten der DEZA, die Menschenrechte zu verstehen und zu fördern, werden gestärkt. Erfahrungen werden systematischer genutzt, um Lehren in einzelnen Ländern oder Fachbereichen so gut wie möglich zu nutzen. Bildungsangebote werden auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Teilnehmenden zugeschnitten.
- Um die Fortschritte und Probleme der DEZA bei der Integration der Menschenrechte in ihre Aktivitäten zu überwachen, wird ein Aktionsplan aufgestellt und in regelmässigen Abständen eine Auswertung vorgenommen.

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHEN-RECHTE

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die

schenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not geniessen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von grösster Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die GENERALVERSAMMLUNG

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstösst, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8 Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden. Artikel 9 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11 1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäss dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13 1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren. Artikel 14 1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen.

Artikel 15 1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsanghörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen

3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden

Artikel 18 Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19 Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen.

2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmässige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23 1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlöhnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25 1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwittwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie aussereheliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz. Artikel 26 1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindest der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.

2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll. Artikel 27 1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28 Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können

Artikel 29 1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat

